

Bundesbeschluss
über
die Erstellung von Zollgebäuden in Basel-Freiburgerstrasse

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Januar 1953,

beschliesst:

Art. 1

Für die Erstellung von Zollneubauten (Hauptgebäude mit Wohnungen und Abfertigungsgebäude) samt den zugehörigen Abbruch-, Umgebungs-, Platz- und Strassenbauten sowie für Landerwerb wird ein Kredit von 1 720 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Der Bundesrat ist ermächtigt, am vorgelegten Bauprojekt im Rahmen des bewilligten Kredites nachträglich sich als notwendig erweisende Änderungen anzubringen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bundesbeschluss über die Erstellung von Zollgebäuden in Basel-Freiburgerstrasse

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1953
Date	
Data	
Seite	7-7
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.